



An den Grossen Rat

19.5294.02

FD/195294

Basel, 10. November 2021

Regierungsratsbeschluss vom 9. November 2021

Anzug Oliver Bolliger betreffend «Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 den nachstehenden Anzug Oliver Bolliger dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Elternteile, die zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an minderjährige Kinder verpflichtet sind, können den Betrag vollumfänglich als Abzug geltend machen. In Ziffer 561 der Wegleitung zur Steuererklärung wird dies erläutert.

Bei volljährigen Kindern ist dies nicht mehr der Fall, obwohl die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen in der Regel nicht mit der Volljährigkeit endet. Bei volljährigen Kindern können die geleisteten Unterhaltsbeiträge nur noch im Rahmen eines Unterstützungsabzugs berücksichtigt werden, was jedoch in vielen Fällen zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den Steuern führt.

Problematisch ist, dass zu leistende Unterhaltsbeiträge unter CHF 5'500.00, was einem monatlichen Betrag von CHF 458.00 entspricht, nicht mehr abzugsfähig sind. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages bemisst sich am Einkommen des zur Zahlung verpflichteten Elternteils.

Unterhaltsbeiträge unter CHF 5'500.00 pro Jahr kommen deswegen vor allem bei Personen mit geringerem Einkommen oder mit mehreren Kindern vor. Da für jedes Kind die Grenze von CHF 5'500.00 herangezogen wird, verschärft sich die finanzielle Mehrbelastung bei mehreren Kindern für den zur Zahlung verpflichteten Elternteil enorm.

Die Problematik besteht auch bei Personen, welche zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages von mehr als dem maximalen Betrag für ein volljähriges Kind verpflichtet sind, da nur der Betrag von maximal CHF 5'500.00 abgezogen werden kann. Auch hier verschärft sich die Problematik bei mehreren volljährigen Kindern.

Ein getrenntlebender oder geschiedener Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbetrags für sein/e volljährige Kind/er verpflichtet, kann den bezahlten Betrag in der Steuererklärung in der Regel jedoch nicht oder nur teilweise als Abzug geltend machen.

Diese steuerliche Praxis erhöht die Gefahr für Elternteile, ab der Volljährigkeit der Kinder in eine Schulden Situation zu kommen ungemein, und kann oft die Beziehungen zwischen den Elternteilen sowie zu den nun volljährigen Kindern belasten. Grundsätzlich ist es nicht so, dass bei Erlangung der Volljährigkeit die Kinder für ihren Lebensunterhalt vollständig autonom werden. Entweder sie befinden sich weiterhin in der Schule, in einer Lehre oder haben ein Studium aufgenommen.

Die Anzugsstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie die heutige Praxis des Abzugs der Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder auf volljährige Kinder ausgeweitet werden kann?

2. Welche Massnahmen erforderlich sind, um dieses Begehren zu ermöglichen?
3. Wie die steuerliche Belastung bei den zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtenden Elternteile mit mehreren volljährigen Kindern gemildert werden können?

Oliver Bolliger, Georg Mattmüller, Kerstin Wenk, Christian C. Moesch, David Wüest-Rudin, Sarah Wyss, Lea Steinle, Andrea Elisabeth Knellwolf, Christian Griss, Beatrice Messerli“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen – insbesondere Unterhaltsbeiträge der Eltern – sind grundsätzlich bei der empfangenden Person steuerfrei.

Hiervon hat der Bundesgesetzgeber eine Ausnahme gemacht, für den Fall, dass Eltern mit minderjährigen Kindern getrennt voneinander leben: Solche Unterhaltsbeiträge sind beim empfangenden Elternteil als Einkommen zu versteuern. Umgekehrt können sie vom leistenden Elternteil in effektiver Höhe zum Abzug gebracht werden. Die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder gilt nur für vereinbarte oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge.

Sobald die Kinder volljährig werden, gilt die Ausnahmeregelung nicht mehr. Unterhaltsbeiträge, die für ein mündiges Kind bestimmt sind, sind weder vom Kind selbst noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Das Kind erhält steuerfreie "Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen". Der leistende Elternteil kann diese Unterhaltsbeiträge auch nicht mehr von seinem Einkommen absetzen.

Im kantonalen Steuerrecht kann nach geltender Praxis der Elternteil, der zur Hauptsache für den Kindesunterhalt aufkommt, weiterhin den Kinderabzug in der Höhe von 7'900 Franken geltend machen. In der Regel kommt dieser Abzug dem Elternteil zugute, bei dem das volljährige Kind noch wohnt. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren Unterhaltszahlungen den Kinderabzug geltend machen. Dem anderen Elternteil steht der Unterstützungsabzug in der Höhe von 5'500 Franken zu, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Einen Unterstützungsabzug von 5'500 Franken erhält die steuerpflichtige Person nicht nur für Kinder, sondern auch für jede andere angehörige Person, an deren Unterhalt sie in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Beträgt die Unterstützung weniger als 5'500 Franken, so kommt der Abzug nicht zum Tragen. Werden mehrere Personen unterstützt (zum Beispiel mehrere Kinder), kann der Abzug mehrmals geltend gemacht werden, sofern in Summe die 5'500 Franken überschritten werden.

2. Spielraum für den Kanton

Aufgrund des Bundesrechts besteht momentan für die Kantone kein Spielraum, den heutigen allgemeinen Abzug für Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder auf volljährige Kinder auszudehnen. Das Steuerharmonisierungsgesetz regelt diesen Abzug abschliessend.

Hingegen ist es möglich, den heutigen kantonalen und oben dargelegten Unterstützungsabzug auf kantonaler Ebene neu zu regeln und damit den Anliegen des Anzugs Rechnung zu tragen.

Ein Blick auf die anderen Kantone zeigt eine grosse Vielfalt. Vier Kantone (AI, AR, SG, SZ) kennen keinen Unterstützungsabzug. Der tiefste Unterstützungsabzug beträgt 1'000 Franken (FR). Bei den meisten Kantonen (z.B. AG, BL, SO, JU) bewegt sich der Unterstützungsabzug zwischen

2'000 und 3'000 Franken. Ein Kanton (GE) kennt einen Unterstützungsabzug für effektiv geleistete Zahlungen bis zu einem Betrag von 13'000 Franken. Ein weiterer Kanton (TI) hat die Bandbreite für die Abzugsfähigkeit von effektiv geleisteten Unterstützungszahlungen auf einen Betrag von 5'700 bis 11'100 Franken festgelegt, die Abzugsfähigkeit aber auf unterstützte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz eingeschränkt.

3. Position Regierungsrat

Der Regierungsrat geht mit den Anzugstellenden einig, dass die steuerliche Ausgestaltung der Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge der gesellschaftlichen Entwicklung hinterherhinkt. Aufgrund des Bundesrechts kann den Forderungen des Anzugs lediglich über eine Änderung des Unterstützungsabzugs (Sozialabzug) nachgekommen werden.

Heute sind Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder im Rahmen des auf 5'500 Franken begrenzten Unterstützungsabzugs abziehbar. Dies aber nur, wenn die Unterstützung mindestens 5'500 Franken beträgt.

Das Ziel, höhere Unterhaltsbeiträge abziehen zu können, könnte durch ein Anheben des Unterstützungsabzugs ermöglicht werden. Dies wäre zum Vorteil all jener, die schon bislang namhafte Unterstützungsleistungen erbracht haben. Der Nachteil dieser Lösung wäre, dass bislang abzugsfähige, neu aber unter der neuen Schwelle liegende Beträge steuerlich nicht mehr abgezogen werden könnten. Der Regierungsrat hat deshalb diese Lösung verworfen.

Ebenfalls verworfen hat der Regierungsrat den Ansatz, den heutigen Unterstützungsabzug zu senken. Damit würden zwar neu auch tiefere Unterstützungen abzugsfähig – die Obergrenze würde aber gesenkt.

Alternativ dazu könnte dem Beispiel von Genf und Tessin gefolgt werden und eine Bandbreite eines Unterstützungsabzugs eingeführt werden. Der Regierungsrat will diesem Weg folgen. Neu soll für den Unterstützungsabzug eine Bandbreite von 500 – 5'500 Franken eingeführt werden. Damit werden im Vergleich zu heute neu auch jene Unterstützungsleistungen abzugsfähig, die das bisherige Minimum von 5'500 Franken nicht erreichen. Dies gilt auch für mehrere unterstützte Personen: Werden zum Beispiel zwei Personen mit je 2'000 Franken unterstützt, sind neu insgesamt 4'000 Franken abziehbar. Damit wird das Anliegen des Anzugs erfüllt und Eltern mit mehreren unterstützungspflichtigen Kindern werden finanziell entlastet.

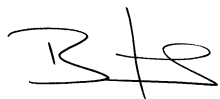
Der Regierungsrat schlägt vor, diese Änderungen anlässlich der nächsten Steuergesetzrevision umzusetzen. Er wird dem Parlament einen entsprechenden Ratschlag vorlegen. Der Regierungsrat behält ausserdem die Entwicklungen auf Bundesebene im Auge und wird allfällige Änderungen berücksichtigen.

Die Mindereinnahmen des Kantons infolge der Änderungen dürften etwas weniger als 2 Millionen Franken betragen. Die Abschätzung ist schwierig, da keine Daten über die künftig neu abzugsfähigen Unterstützungsleistungen vorhanden sind.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oliver Bolliger betreffend „Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin